
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 24. Februar 2016

Seite 191

Nr. 25

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE**

(technische Linien)

- Business Analytics - Supply Chain Management
and Logistics - Telecommunications Management -

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 23. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Geltungsbereich
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) an der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung eine der Vertiefungslinien Business Analytics, Supply Chain Management and Logistics oder Telecommunications Management.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) sind

- a) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer Gesamtnote von in der Regel „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder

nach einer Notenverbesserung gem. Abs. 4 mit einem Notenäquivalent von in der Regel mindestens 1,5 oder

ein gleichwertiges Studium,

- b) der Nachweis über die Erbringung von mindestens 30 Credits gem. ECTS in der Disziplin Wirtschaftswissenschaft im vorangegangenen Studium.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Abs. 2 b) nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, stattdessen vor Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) wirtschaftswissenschaftliche Inhalte des Bachelorstudiums im Umfang von bis zu 30 Credits nachholen. Über die zu absolvierenden Prüfungen aus dem Bachelorprogramm entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der individuellen Vorbildung der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser nachweisen können, haben die Möglichkeit, die geforderte Notengrenze in Form eines Notenäquivalents durch den Nachweis anderer Qualifikationskriterien zu erreichen. Dabei wird folgendes Punkteschema für die Notenverbesserung der Bachelorabschlussnote zu Grunde gelegt:

Verbesserung des für die Zulassung berücksichtigten Notenschnitts	Summe Bewertungspunkte
um 1,5	90 bis 100
um 1,4	80 bis <90
um 1,3	70 bis <80
um 1,2	60 bis <70
um 1,1	50 bis <60

um 1,0	40 bis <50
um 0,7	30 bis <40
um 0,4	20 bis <30
um 0,2	10 bis <20
um 0,1	1 bis <10

Bewertungspunkte können in drei Kategorien erworben werden, wobei die Bewertungspunkte der Kategorien a) und b) bei der Bewerbung erhoben werden und zur Notenverbesserung in automatisierter Form auf der Basis des vorstehenden Punkteschemas führen:

- a) Eine kaufmännische Berufserfahrung im Umfang von mind. einem Jahr in Vollzeit nach Abschluss des Bachelorstudiums wird mit 5 Bewertungspunkten gutgeschrieben.
- b) Die Note der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums fließt entsprechend der folgenden Skala gesondert in die Beurteilung des Abschlusses ein:

Note der Abschlussarbeit	Bewertungspunkte
1,0	15
1,3	13,5
1,7	12
2,0	10,5
2,3	9
2,7	7,5
3,0	6
3,3	4,5
3,7	3
4,0	1,5

- c) Das Ergebnis des fakultätseigenen Performance Projection Tests (PPT), an dem die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf freiwilliger Basis teilnehmen können, wird mit Bewertungspunkten entsprechend der im Folgenden dargestellten Skala berücksichtigt:

Ergebnis des PPT	Bewertungspunkte
97,5% bis 100%	80
95% bis <97,5%	76
92,5% bis <95%	72
90% bis <92,5%	68
87,5% bis <90%	64
85% bis <87,5%	60
82,5% bis <85%	56
80% bis <82,5%	52
77,5% bis <80%	48
75% bis <77,5%	44
72,5% bis <75%	40
70% bis <72,5%	36
67,5% bis <70%	32
65% bis <67,5%	28

62,5% bis <65%	24
60% bis <62,5%	20
57,5% bis <60%	16
55% bis <57,5%	12
52,5% bis <55%	8
50% bis <52,5%	4
<50%	0

Der PPT wird einmal vor Beginn jedes Semesters angeboten und beinhaltet methodische Grundlagen, die für einen erfolgreichen Abschluss des forschungsorientierten Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) voraussetzen sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit ausreichend Vorlauf über thematische Schwerpunkte und Vorbereitungsmöglichkeiten informiert. Der PPT kann wiederholt werden.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen vollumfänglichen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) auf der Stufe DSH 3 nachweisen.

(6) Der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) ist inhaltlich international ausgerichtet; Lehrveranstaltungen können auf Deutsch und Englisch abgehalten werden. Von den Studierenden werden Kenntnisse in beiden Sprachen erwartet.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die keinen englischsprachigen Studienabschluss erworben haben, weisen die geforderten Englischkenntnisse durch eine Einstufung auf das Niveau B2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach.

(8) Verantwortlich für die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens, den Performance Projection Test und die Zulassungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 11.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Master-Studiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung erlangt haben, um

zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu sein. Im Studium erlangen sie insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen in der gewählten betriebswirtschaftlichen Vertiefung sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Dabei stehen ihnen die in der jeweiligen Vertiefungsrichtung erlernten Instrumente und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere des Rechnungswesens, der Wirtschaftsinformatik, des Logistik- und Produktionsmanagements, des strategischen Technologiemanagements sowie benachbarter betriebswirtschaftlicher und interdisziplinärer Teilgebiete zur Verfügung.

§ 3

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) verleiht die Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen, den Master-Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) im ersten Fachsemester kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (zu Regelungen zur Anwendung von ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgegogenen Verhältnis stehen.

§ 6

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Lehrsprache in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen,
- b) das Veranstaltungsangebot (lehr-/lernformenbezogen) im Volumen von SWS,
- c) die Credits,
- d) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- e) die Semesterzuordnung der Lehrveranstaltungen gem. idealem Studienverlaufsplan.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8

Lehr-/Lernformen

Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung,
- b) Übung,
- c) Seminar,
- d) Kolloquium,
- e) Projekt,

f) Exkursion,

g) Selbststudium.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der schriftlichen und/oder mündlichen Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion mit den Lehrenden und den übrigen am Seminar teilnehmenden Studierenden oder in aneignender Interpretation. In Seminaren, in denen die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. In Projektbegleitveranstaltungen, in denen die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforder-

lich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Mercator School of Management kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung werden auf Antrag Ausnahmen zugelassen.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) müssen 120 Credits erworben werden; i. d. R. entfallen dabei auf jedes Semester 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - a) Auf die Masterarbeit entfallen 20 Credits.
 - b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 100 Credits.
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für bestandene Leistungen werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mit-

glied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Abs. 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in

Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann das zuständige Fach gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 14

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist und
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modul(teil)prüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
- d) als Projektarbeiten oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) - d)

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Woche der Vorlesungszeit im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist). Für Seminarleistungen und ähnliche Prüfungsformen gelten ggf. andere Anmeldeverfahren.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer

Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann die Multiple Choice-Technik bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Die Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre verabschiedet eine Anwendungsordnung, die die Bewertungsgrundsätze für Prüfungsteile nach der Multiple-Choice-Technik näher regelt. Die Prüferinnen und Prüfer haben diese bei der Erstellung von entsprechenden Klausuraufgaben zu berücksichtigen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(6) Jede Klausurarbeit wird gem. § 25 bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind den Studierenden in der Klausur offen zu legen.

(7) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Mercator School of Management gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien,

die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 50 bis 70 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabzeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21**Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Jede im Rahmen einer Wahlmöglichkeit gewählte studienbegleitende Prüfung muss bestanden werden. Das Ausgleichen einer nicht bestandenen Prüfung durch eine andere bestandene wählbare Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern-

geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17-19 sowie die Master-Arbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 26

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 27

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Einzelprüfungsergebnissen und
- der Note für die Master-Arbeit.

Anhand der entsprechend der Credits gewichteten Einzelergebnisse der Modulteilprüfungen wird das Ergebnis aller Fachprüfungen errechnet, das gem. der Skala in

§ 25 benotet wird und mit 100 Credits (ggf. weniger bei Abzug unbenoteter Leistungen) in die Gesamtnote ein- geht. Die Note der Master-Arbeit geht mit 20 Credits in die Gesamtnote ein.

Unbenotete Leistungen (z.B. Praktika, ohne Note aner- kannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Ge- samtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 28 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Mo- dule mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudi- endauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen ge- mäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtli- che Prüfungen einschließlich der Prüfungsergebnisse.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supp- lement in deutscher und englischer Sprache ausgehän- digt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universi- tät,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informati- onen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungs- system sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Ge- samtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semes- tern einen betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 30 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Ab- solventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supple- ment ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Dip- loma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Mercator School of Management unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen ver- sehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen**§ 31****Ungültigkeit der Master-Prüfung,
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32**Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 33**Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 34**Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2016 im Master-Programm Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die das Studium nach einer früheren Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) begonnen haben, können das Studium nach dem dort vorgesehenen Studienplan beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2018. Ein Wechsel auf die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ist aufgrund eines schriftlichen und unwiderruflichen Antrags an den Prüfungsausschuss ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung möglich. Fehlversuche werden übertragen.

§ 35**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) vom 29.11.2013 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilentscheids des Studiendekans der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 29.07.2015.

Duisburg und Essen, den 23. Februar 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke

Anhang**Hinweise zur Struktur des Studiums für das Master-Programm Betriebswirtschaftslehre (technische Linien) mit den Vertiefungslinien Business Analytics, Supply Chain Management and Logistics sowie Telecommunications Management**

- I) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- II) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungs-, modul- teil- oder modulbezogen statt. Geprüft werden die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen.
- III) Die im Folgenden dargestellte Übersicht zeigt die Studiengangsstruktur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prüfungsordnung. Einzelne Module, Prüfungen oder Lehrveranstaltungen können geändert werden.

Legende:

Sem. = Semester

WP = Wahlpflichtmodule

SWS = Semesterwochenstunden

Cr. = Credits

**Vertiefungslinie
Business Analytics**

In der Vertiefungslinie „Business Analytics“ erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten, die in den folgenden Modultiteln aufgeführt sind:

Modul	Cr.	Sem. ¹	Sem. ²	Lehrveranstaltungen	SWS	Cr.
Bereich Wirtschaftsinformatik und Business Intelligence						
Integrierte Anwendungssysteme	5	1	2	Vorlesung	2	5
Datenbanksysteme	5	1	2	Vorlesung	2	5
Entscheidungsunterstützungssysteme	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Business Intelligence: Strategie und Organisation	5	2	1	Vorlesung	2	5
Bereich Angewandte Informatik						
Information Engineering	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Information Mining	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bereich Strategisches Technologiemanagement						
Strategische Unternehmensführung II	5	1	2	Vorlesung	2	5
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	5	2	1	Vorlesung	2	5
Bereich Volkswirtschaftslehre (Econometrics plus 1 aus 3 Modulen)						
Econometrics (Master)	5	1		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Internationale Finanzmärkte (WP)	5	2	-	Vorlesung	2	5
Advanced Macroeconomics (WP)	5	-	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Applications in Empirical Research (WP)	5	2		Seminar	2	5
Bereich Betriebswirtschaftslehre (Auswahl von 3 aus 4 Modulen)						
Accounting	5	4	3	Vorlesung	2	5
Empirische Forschungsmethoden: Multivariate Datenanalyse	5	4	3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Controlling	5	3	4	Vorlesung	2	5
Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung	5	4	3	Vorlesung	2	5
Weitere Module						
Softwarepraktikum Optimierung und Modellierung	5	1		Softwareübung	2	5
Fallstudie Wirtschaftsinformatik	5	2		Fallstudienseminar	2	5
Seminar Wirtschaftsinformatik	5	3/4		Seminar	2	5
Seminar Technologie- und Unternehmensplanung	5	3/4		Seminar	2	5

¹ Studienbeginn zum Wintersemester.

² Studienbeginn zum Sommersemester.

Wahlbereich (es sind 3 Module zu insgesamt 15 Credits auszuwählen)						
Empirische Forschungsmethoden: Datengewinnung (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Prozess- und Qualitätsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Leistungsanalyse von Sachgüter- und Dienstleistungs- produktionssystemen (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Supply Chain Management (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Revenue Management (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Produktionswirtschaft: Infrastrukturplanung (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Produktionswirtschaft: Operative Produktionsplanung und -steuerung (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Wirtschaftsprüfung (WP)	5	3		Vorlesung	1	5
Konzernrechnungslegung (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bankmanagement III: Rentabilitätsanalyse und Kapitalallokation (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Jahresabschluss II (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Applied Microeconomics (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Advanced Industrial Organization (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Modellierung (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Wissensbasierte Systeme (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Internet-Technologie und Web-Engineering (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Interaktive Systeme (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2

Vertiefungslinie
Supply Chain Management and Logistics

In der Vertiefungslinie „Supply Chain Management and Logistics“ erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten, die in den folgenden Modultiteln aufgeführt sind:

Modul	Cr.	Sem. ³	Sem. ⁴	Lehrveranstaltungen	SWS	Cr.
Bereich Logistik und Operations Research						
Personenverkehrslogistik	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Supply Chain Management	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Güterverkehrslogistik	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Revenue Management	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bereich Produktionswirtschaft und Supply Chain Management						
Produktionswirtschaft: Infrastrukturplanung	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Produktionswirtschaft: Operative Produktionsplanung und -steuerung	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Leistungsanalyse von Sachgüter- und Dienstleistungsproduktionssystemen	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Material-Logistik: Bestandsmanagement in Supply Chains	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bereich Service Operations						
Dynamische Optimierung von Dienstleistungen	5	3	4	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Heuristische Planung im Dienstleistungsbereich	5	4	3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Dienstleistungen für Kreislaufwirtschaftssysteme	5	3	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Innovative Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen	5	2	3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Weitere Module						
Softwarepraktikum Optimierung und Modellierung	5	1		Softwareübung	2	5
Econometrics (Master)	5	1		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Seminar Logistik und Operations Research	5	2/3		Seminar	2	5
Seminar Produktionswirtschaft und Supply Chain Management	5	2/3		Seminar	2	5
Matlab-Seminar Service Operations	5	3		Seminar	2	5

³ Studienbeginn zum Wintersemester.

⁴ Studienbeginn zum Sommersemester.

Wahlbereich (es sind 3 Module zu insgesamt 15 Credits auszuwählen)					
Empirische Forschungsmethoden: Datengewinnung (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	3
			Übung	1	2
Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Datenbanksysteme (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Käuferverhaltenstheorie (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Steuerung der Mitarbeiterproduktivität (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Integrierte Anwendungssysteme (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Masterclass Management Science (WP)	5	3/4	Seminar	2	5
Rechtsformwahl und Besteuerung (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	3
			Übung	1	2
Business Intelligence: Strategie und Organisation (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Prozess- und Qualitätsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Einführung in die Optionsbewertung (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Rechtliche Aspekte der Logistik (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Empirische Forschungsmethoden: Multivariate Datenanalyse (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	3
			Übung	1	2
Entscheidungsunterstützungssysteme (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	3
			Übung	1	2
Controlling (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Softwarepraktikum Simulation (WP)	5	3/4	Softwareübung	2	5
Strategische Unternehmensführung II (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Finanzinnovation (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Advanced Industrial Organization (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Applications in Empirical Research (WP)	5	3/4	Seminar	2	5
Game Theory and its Applications (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	3
			Übung	1	2
Fallstudie Wirtschaftsinformatik (WP)	5	3/4	Fallstudienseminar	2	5
Ganzheitliche Unternehmensführung (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5
Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung (WP)	5	3/4	Vorlesung	2	5

**Vertiefungslinie
Telecommunications Management**

In der Vertiefungslinie „Telecommunications Management“ erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten, die in den folgenden Modultiteln aufgeführt sind:

Module	Cr.	Sem. ⁵	Sem. ⁶	Lehrveranstaltungen	SWS	Cr.
Bereich Telecommunications Management						
Unternehmensführung in der Telekommunikationswirtschaft: Markt- und Anbietersituation	5	1	2	Vorlesung	2	5
Unternehmensführung in der Telekommunikationswirtschaft: Regulierung, Technik, Controlling	5	2	1	Vorlesung	2	5
Strategische Unternehmensführung II	5	1	2	Vorlesung	2	5
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	5	2	1	Vorlesung	2	5
Bereich Wirtschaftsinformatik und Business Intelligence						
Integrierte Anwendungssysteme	5	1	2	Vorlesung	2	5
Entscheidungsunterstützungssysteme	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bereich Electronic Market Environments						
Electronic Communities and Social Networks	5	1	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Electronic Business	5	2	1	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Bereich Volkswirtschaftslehre (Econometrics plus 1 aus 3 Modulen)						
Econometrics (Master)	5	1		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Advanced Industrial Organization (WP)	5	2	-	Vorlesung	2	5
Game Theory and Its Applications (WP)	5	-	2	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Applications in Empirical Research (WP)	5	2		Seminar	2	5
Bereich Betriebswirtschaftslehre (Auswahl von 3 aus 4 Modulen)						
Empirische Forschungsmethoden: Datengewinnung	5	3	4	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Empirische Forschungsmethoden: Multivariate Datenanalyse	5	4	3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Controlling	5	3	4	Vorlesung	2	5
Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel	5	4	3	Vorlesung	2	5
Weitere Module						
Fallstudie Wirtschaftsinformatik	5	1	2	Fallstudienseminar	2	5
Fallstudie Unternehmens- und Technologieplanung	5	2	1	Fallstudienseminar	2	5
Seminar Unternehmens- und Technologieplanung	5	3	4	Seminar	2	5
Seminar Wirtschaftsinformatik	5	4	3	Seminar	2	5

⁵ Studienbeginn zum Wintersemester.

⁶ Studienbeginn zum Sommersemester.

Wahlbereich (es sind 3 Module zu insgesamt 15 Credits auszuwählen)						
Prozess- und Qualitätsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Neuere Entwicklungen in der Marketingwissenschaft (WP)	5	3		Kolloquium	2	5
Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Käuferverhaltenstheorie (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Steuerliche Gewinnermittlung (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Supply Chain Management (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Revenue Management (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Produktionswirtschaft: Infrastrukturplanung (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Produktionswirtschaft: Operative Produktionsplanung und -steuerung (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Rechtsformwahl und Besteuerung (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Innovative Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Moderne Mobilkommunikation (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Mobilkommunikationstechnik (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
Kommunikationsnetze (Digitale Netze) (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Gestaltung interaktiver Lehr-/Lern-Systeme (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Netzwerkprotokolle/ Architekturen von Mobilfunksystemen (WP)	5	3	3	Vorlesung	2	5
Applied Microeconomics (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
International Financial Markets (WP)	5		3	Vorlesung	2	5
International Economic Organisation (WP)	5	3		Vorlesung	2	5
Topics in Labor Economics (WP)	5		3	Vorlesung	2	3
				Übung	1	2
Advanced Macroeconomics (WP)	5	3		Vorlesung	2	3
				Übung	1	2